

DB Regio AG
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt a.M.

per E-Mail

13.01.2020

**Ihre Anfrage vom 26.12.2019 über „FragDenStaat“
Anfragenr. 172724**

Sehr geehrter 

wir kommen zurück auf Ihre E-Mail vom 26.12.2019.

In dieser haben Sie um Zusendung

- des Quellcodes sowie des Pflichten- und Lastenheftes der App „Wohin du willst“ sowie
- aller Verträge, die im Zusammenhang mit dieser App geschlossen wurden,

gebeten und sich hierbei auf „IFG/UIG/VIG“ gestützt. Nachdem die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht vorliegen, haben Sie bitte Verständnis dafür, dass wir Ihr Informationsersuchen zurückweisen.

Hierzu im Einzelnen:

1. Anspruch nach Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Für eine Informationspflicht nach § 1 IFG sind aus unserer Sicht bereits die Anspruchsvoraussetzungen nicht gegeben. § 1 Abs. 1 IFG lautet nämlich:

„Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Für sonstige Bundesorgane und -einrichtungen gilt dieses Gesetz, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Einer Behörde im Sinne dieser Vorschrift steht eine natürliche Person oder juristische Person des Privatrechts gleich, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.“

Bei den gewünschten Informationen handelt es sich weder um amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG, noch sind wir hier auskunftspflichtige Stelle.

Hinzu kommt, dass Ihrem Informationsersuchen auch § 6 IFG entgegensteht. § 6 IFG bestimmt insoweit:

„Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen darf nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.“

Bei dem von Ihnen beehrten Quellcode handelt es sich unstreitig um urheberrechtlich geschützte Informationen. Ihrem Informationsersuchen steht dementsprechend nach § 6 Satz 1 IFG der Schutz geistigen Eigentums entgegen. Hinsichtlich der weiteren von Ihnen beehrten Informationen ist klarzustellen, dass es sich insoweit um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Hierbei handelt es sich um Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.03.2006, 1 BvR 2087/03, BVerfGE 115, 205 RN 87 sowie BVerwG, Urteil vom 23.02.2017, 7 C 31.15, RN 64).

Der von Ihnen beehrte Anspruch ergibt sich daher nicht aus dem IFG.

2. Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Nachdem von Ihnen kein Zugang zu Umweltinformationen begehrt wird, besteht auch kein Anspruch nach dem UIG.

„Umweltinformationen sind unabhängig von der Art ihrer Speicherung alle Daten über

- 1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;*
- 2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;*
- 3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die*
 - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder*
 - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;*
- 4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;*
- 5. Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummer 3 verwendet werden, und*
- 6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.“*

Auch bei weiter Auslegung des Begriffs der Umweltinformationen hat Ihre Anfrage keine Umweltrelevanz.

Im Übrigen handelt es sich wie bereits im Zusammenhang mit dem IFG dargestellt bei den Informationen um urheberrechtlich geschützte Informationen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UIG bzw. um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UIG und das Interesse an der Bekanntgabe überwiegt auch nicht das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen.

3. Anspruch nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Schließlich lässt sich Ihr Informationsersuchen auch nicht auf das VIG stützen.

„Durch dieses Gesetz erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über

1. Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie
2. Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte),

damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.“

Das VIG begründet lediglich einen Anspruch von Verbrauchern auf Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bzw. über Verbraucherprodukte im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen die gewünschten Informationen daher nicht zur Verfügung stellen können.

Mit freundlichen Grüßen

